

**Vertrag über die Vor-Ort-Untersuchung (Untersuchungsvertrag) nach  
§ 137 TKG)**

Die **DB Netz Aktiengesellschaft**,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch I.NA-X-P  
- im Folgenden „DB Netz AG“ genannt -

**und**  
**der XX**  
- im Folgenden „BT“ genannt -

schließen folgenden Vor-Ort-Untersuchungsvertrag:

**1. Gegenstand des Vor-Ort-Untersuchungsvertrages; Beauftragung**

(1) Der BT beauftragt die DB Netz AG, für folgende Relation eine Vor-Ort-Untersuchung nach Maßgabe der Leistungsphasen 1 und 2 HOAI durchzuführen:

Relation **10XX/1X JH**  
zwischen den Übergabepunkten  
Standort A: XX  
Standort B: XX

(2) Dieser Untersuchungsvertrag regelt die Durchführung der Vor-Ort-Untersuchung auf der Grundlage des als **Anlage 1** diesem Vertrag beigefügten Antrags des BT. Im Rahmen der Vor-Ort-Untersuchung schlägt die DB Netz AG mögliche Ein- und Ausstiegspunkte vor. Der BT wählt auf Basis des Vorschlags der DB Netz AG die Ein- und Ausstiegspunkte aus. Diese Punkte sind Grundlage für die weitere Planung sowie die Kosten, die für die Realisierung zu veranschlagen sind. Die Vor-Ort-Untersuchung beinhaltet für diese Relation die Durchführung der Leistungsphasen 1 und 2 HOAI.

(3) Die weiteren Leistungsphasen nach Abschluss der Leistungsphase 2 sind nicht Gegenstand dieses Vor-Ort-Untersuchungsvertrages. Hierüber ist ggf. ein gesonderter Realisierungsvertrag abzuschließen. Voraussetzung für die Gestattung der Mitnutzung ist der Abschluss eines TK-Infrastrukturnutzungsvertrags (TK-INV).

**2. Nutzungsbedingungen**

Für die Vor-Ort-Untersuchung nach § 137 TKG gelten die Nutzungsbedingungen der DB Netz AG für die Mitnutzung nach §§ 136ff TKG in der jeweils gültigen Fassung (im Internet unter [www.dbnetze.com/zustaendige-stelle-tkg](http://www.dbnetze.com/zustaendige-stelle-tkg)

veröffentlicht)

### **3. Ansprechpartner**

Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragsparteien für

- a) die Vertragsdurchführung (einschließlich Adressat für die Zusendung des unterzeichneten Vor-Ort-Untersuchungsvertrags) und
- b) betrieblich-technische Fragen

ergeben sich aus **Anlage 2** zu diesem Vertrag.

### **4. Kosten**

Die Kosten für die Durchführung des Vor-Ort-Untersuchungsvertrages werden nach Aufwand abgerechnet. Für die Kostenermittlung sind die in dem als **Anlage 3** beigefügten Kostenvoranschlag angegebenen Einzelpreise maßgeblich. Dieser Kostenvoranschlag enthält jedoch keine Festpreise. Der BT ist verpflichtet, die Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwands zu tragen.

### **5. Laufzeit**

Der Vor-Ort-Untersuchungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Verfügbarkeitsmitteilung.

### **6. Schlussbestimmungen**

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wird, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke erweisen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommt.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Untersuchungsvertrag ist Frankfurt am Main.

### **7. Vertragsausfertigungen, Anlagen**

(1) Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die vertragsschließende Stelle und der BT erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Untersuchungsvertrags:

- **Anlage 1:** Antrag des BT gemäß § 137 TKG
- **Anlage 2:** Ansprechpartner
- **Anlage 3:** Kostenvoranschlag

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Für die DB Netz AG:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Für den BT:**

\_\_\_\_\_